

**Reglement über die Benützung
öffentlicher Räumlichkeiten
und Anlagen**

vom 3. November 2014

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2014	03.11.2014	Ersterlass	Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Zweck	4
Geltungsbereich	4
II. NUTZUNG.....	5
Anspruch.....	5
Nutzungskategorien.....	5
Tarifkategorien.....	5
Einschränkungen.....	5
Festbetrieb.....	5
Versicherungen.....	5
Schadenersatz	6
III. ORGANISATION.....	6
Gesuch.....	6
Buchungsstatus.....	6
Bewilligung/Vergabe.....	6
Verweigerung	7
Fristen.....	7
Rechtsmittel	7
IV. GEBÜHREN	7
Grundsatz.....	7
Gebührentarif	8
Gebührenkaution	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Inkrafttreten	8

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die politische Gemeinde Pfungen erlässt gestützt auf Artikel 20 Ziffer 5 der Gemeindeordnung, das nachfolgende Reglement. Es regelt die Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften für private Zwecke.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1.2.1 Schulhaus Seebel
 - 1.2.1.1 Mehrzweckhalle Seebel
 - 1.2.1.2 Bühne
 - 1.2.1.3 Küche
 - 1.2.1.4 Nebenräume inkl. Sanitäre Einrichtungen
 - 1.2.1.5 Parkplätze
 - 1.2.1.6 Singsaal

- 1.2.2 Schulhaus Breiteacker
 - 1.2.2.1 Turnhalle Breiteacker

- 1.2.3 Schulhaus Dorfstrasse
 - 1.2.3.1 Pavillon Dorfstrasse
 - 1.2.3.2 Räume Schulhaus Dorfstrasse

- 1.2.4 Weitere Räumlichkeiten und Anlagen
 - 1.2.4.1 Gemeindesaal Hinterdorf
 - 1.2.4.2 Jugendtreff Rumstalstrasse
 - 1.2.4.3 Schützenhaus
 - 1.2.4.4 Holenwies
 - 1.2.4.5 Blockhütte Steinertobel
 - 1.2.4.6 Blockhütte Multberg

Die Benützung der Militärunterkunft im Schulhaus Seebel sowie allfälliger weiterer Räumlichkeiten durch militärische Einheiten regelt der Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Finanzen LBA/Truppenrechnungswesen.

Der Gemeinderat kann durch Beschluss weitere Räumlichkeiten diesem Reglement unterbringen.

Das vorliegende Reglement ist für alle Nutzer verbindlich.

II. Nutzung

Art. 3

Anspruch

Jede in Pfungen direkt oder durch Steuerauscheidung steuerpflichtige natürliche oder juristische Person kann die diesem Reglement unterstellten Räumlichkeiten oder Anlagen mieten. Gesuche anderer (natürlicher oder juristischer) Personen können ohne Angabe zusätzlicher Gründe abgelehnt werden.

Durch die private Nutzung darf die Zweckbestimmung sowie die ordentliche, durch die Politische Gemeinde festgelegte Nutzung der Räumlichkeiten oder Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Schule hat Vorrang innerhalb des Stundenplans, die insbesondere für Turnhallen, Aussenanlagen und Singsaal.

Art. 4

Nutzungskategorien

Dieses Reglement unterscheidet folgende Nutzungskategorien:

Gemeindewesen: Politische Gemeinde Pfungen einschliesslich deren Behörden und Kommissionen.

Pfungener Vereine: Personengesellschaften gemäss „Reglement zur Vereinsunterstützung“, Pt. 3.1 und 3.2

Jugendnutzer: Pfungener Vereine deren Mitglieder mehrheitlich jünger als 18 Jahre sind.

Auswärtige: Alle übrigen Personen oder Personalgesellschaften.

Art. 5

Tarifkategorien

Einzelnutzung: Einmalige Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen.

Dauernutzung: Räumlichkeiten oder Anlagen welche regelmässig zu gleichen Wochentagen/Tageszeiten für sportliche und/oder kulturelle Zwecke beansprucht werden. Die Nutzung ist während den Schulferien aufgehoben. Bei speziellen Anlässen entfällt das Nutzungsrecht. Für Dauernutzer besteht die Möglichkeit, ausserhalb der Dauernutzung zu einem reduzierten Ansatz einzelne Nutzungen durchzuführen.

Kommerznutzung: Benutzung von Räumlichkeiten oder Anlagen durch Firmen oder Organisationen mit direkt oder indirekt kommerziellem Zweck.

Art. 6

Einschränkungen

Das Reglement der Gemeinde Pfungen für die Benützung der öffentlichen Räumlichkeiten und Anlagen ist für alle Nutzungskategorien verbindlich. Es gilt ein generelles Rauchverbot auch auf den Aussenanlagen der Schule.

Art. 7

Festbetrieb

Für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen erlässt der Liegenschaftsausschuss ein separates Pflichtheft.

Art. 8

Versicherungen

Der Nutzer hat für die Beanspruchung der diesem Reglement unterstellten Liegenschaften eine Haftpflichtversicherung für die Deckung von Personen- und Sachschäden abzuschliessen. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

Art. 9
Schadenersatz Für in den beanspruchten Räumlichkeiten und auf den Anlagen eintretende Personenschäden, Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtung, der Infrastruktur der Anlagen, sowie allfällige Folgeschäden haftet der Nutzer. Für einzelne Mobiliar-Gegenstände kann der Liegenschaftsausschuss reduzierte Pauschal-Entschädigung festsetzen. Alle übrigen Sachschäden sind zum Neuwert zu entschädigen. Reparaturen werden durch den Liegenschaftsdienst auf Kosten des haftpflichtigen Nutzers in Auftrag gegeben.

III. Organisation

Art. 10
Gesuch Gesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu richten (Siehe www.pfungen.ch).

Die Gesuche enthalten:

- Name des Nutzers
- Name und Adresse der verantwortlichen Kontaktperson
- Gewünschte Räumlichkeit/Anlage
- Gewünschte Einrichtung und Ausstattungen
- Beginns der Nutzung
- Beendigung der Nutzung
- Art der Nutzung

Art. 11
Buchungsstatus Es wird zwischen folgenden Buchungsstatus unterschieden:

- Frei
- Reserviert (in Bearbeitung)
- Gebucht (Vergabe definitiv)

Art. 12
Bewilligung/Vergabe Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Gesuchs Bewilligung werden die zu erhebenden Gebühren und Auflagen festgelegt und mitgeteilt.

Über nicht fristgerechte eingereichte Gesuche und Gesuche, die auf einen reservierten Buchungsstatus fallen, entscheidet der Leiter Liegenschaften in Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates.

Grundsätzlich wird bei der Vergabe nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- Gemeinde- und Schulanlässe
- Pfunger Vereine
- Einheimische
- Auswärtige (Vereine und gemeinnützige Organisationen vor Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern)

Die Vergabe wird erst nach eingegangener vollständiger Zahlung definitiv.
(Pfunger Vereine erhalten eine Jahresrechnung)

- Art. 13**
- Verweigerung* Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn:
- Kein Anspruch auf Nutzung gemäss Art. 3 besteht.
 - Der Nutzer keine Gewähr für eine geordnete Durchführung des Anlasses zu bieten vermag
 - Ungedeckte Schadenkosten aus der letzten Veranstaltung desselben Nutzers vorliegen
 - Frohere benützungsgebühren nicht bezahlt worden sind
 - Die Durchführung einer dem Gemeindewohl zuwiderlaufende Veranstaltung beabsichtigt ist.

- Art. 14**
- Fristen* Gesuche für Wochenendtage sind mindestens acht Wochen, für Beanspruchung am Werktag mindestens vier Wochen vor der ersten Beanspruchung einzureichen.

- Art. 15**
- Rechtsmittel* Gegen Entscheid des Leiters Liegenschaften kann der Nutzer innert 30 Tage (jedoch spätestens vor der Veranstaltung) beim Liegenschaftsausschuss Rekurs einreichen. Der Rekurs ist zu begründen. Die Frist läuft ab dem Tag, an dem der Nutzer vom Entscheid des Leiters Liegenschaften Kenntnis erhalten hat.

IV. Gebühren

- Art. 16**
- Grundsatz* Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie der Überlassung der Einrichtungen und Ausstattungen wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung, Reinigungsarbeiten usw. sind nicht in den Gebühren enthalten. Sie sind vom Nutzer selbst zu erbringen.

In den Gebühren enthalten sind:

- Entschädigungen des Liegenschaftsdienstes und der Hallenwarte
- Betriebskosten

Nicht in den Gebühren enthalten sind:

- Behebung von Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Anlagen, deren Verursacher nicht eruierbar ist
- Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung
- Reinigungsarbeiten
- Spezielle Gebühren im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten (Bewilligungen)

Das Ergebnis der Betriebsrechnung fällt an die Politische Gemeinde Pfungen.

*Gebühren-
tarif* **Art. 17** Der Gemeinderat erlässt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine Gebührenordnung.

Die Gebühr ist abzustufen:

- Nach Anlagen
- Nach Nutzerkategorie
- Nach Nutzungsdauer
- Nach Ausstattungen die benötigt werden
- Nach Verpflichtung bei Vertragskündigung

*Gebühren-
kaution* **Art. 18** Der Liegenschaftendienst kann die Erteilung einer Bewilligung von der Leistung einer Kau-
tion, deren Höhe den zweifachen Gebührenbetrag nicht übersteigt, abhängig machen. Er
kann ferner die Beibringung anderweitiger Garantien oder den Nachweis spezieller Versi-
cherungen verlangen.

Werden diese Auflagen innert einer Frist von 20 Tagen (jedoch spätestens vor der Veran-
staltung) nicht erfüllt, verfällt die Bewilligung.

Gegen die Festlegung von Auflagen steht dem Gesuchsteller kein Rechtsmittel zu.

V. Schlussbestimmungen

*Inkrafttre-
ten* **Art. 19** Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Benüt-
zung öffentlicher Räumlichkeiten vom 06. Mai 2002, mit den Änderungen vom 17. De-
zember 2007, vom 01. Dezember 2008 und vom 20. April 2009.

Pfungen, 3. November 2014

Gemeinderat Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Matthias Küng
Gemeindeschreiber